



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>9. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 23. Juli 1998</b>	<b>Nummer 28</b>
--------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Änderung der Standesamtsbezirke Jüterbog, Niedergörsdorf, Werbig, Ludwigsfelde-Land, Baruth/Mark, Zossen und Trebbin (Landkreis Teltow-Fläming) .....	646
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Organisation, Aufgaben und Einzugsbereiche der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter des Landes Brandenburg .....	646
Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung .....	649
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	651
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 28/1998	

**Änderung der Standesamtsbezirke Jüterbog,  
Niedergörsdorf, Werbig, Ludwigsfelde-Land,  
Baruth/Mark, Zossen und  
Trebbin (Landkreis Teltow-Fläming)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 29. Juni 1998

**Standesämter Jüterbog, Niedergörsdorf und Werbig**

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 1997

- die neue Gemeinde Niedergörsdorf durch den Zusammenschluß der Gemeinden Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlipsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna (bisheriges Amt Niedergörsdorf), Bochow, Zellendorf (Amt Niederer Fläming) und Altes Lager (bisheriges Amt Jüterbog),
- die neue Stadt Jüterbog durch den Zusammenschluß der Gemeinden Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder mit der Stadt Jüterbog (Amt Jüterbog) und
- die neue Gemeinde Niederer Fläming durch Zusammenschluß der Gemeinden Borgisdorf, Gräfenhof, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig und Wiepersdorf (Amt Niederer Fläming) gebildet.

Damit haben sich die Standesamtsbezirke geändert.

Der Standesamtsbezirk Jüterbog umfaßt die Stadt Jüterbog.

Der Standesamtsbezirk Niedergörsdorf umfaßt die Gemeinde Niedergörsdorf.

Das bisherige Standesamt Werbig umfaßt die Gemeinden Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow und Niederer Fläming und führt die Bezeichnung „Standesamt Niederer Fläming“.

**Standesamt Ludwigsfelde-Land**

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 die Gemeinden Genshagen, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Siethen und Wietstock (Amt Ludwigsfelde-Land) in die Stadt Ludwigsfelde eingegliedert.

Damit hat sich der Standesamtsbezirk geändert. Er umfaßt die Gemeinden Ahrensdorf, Großbeeren und Osdorf.

**Standesamt Baruth/Mark**

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 die neue Stadt Baruth/Mark durch Zusammenschluß der Stadt Baruth/Mark mit den Gemeinden Groß Ziescht, Horstwalde, Mückendorf und Radeland (Amt Baruth/Mark) gebildet.

Der Standesamtsbezirk umfaßt damit die Gemeinden Baruth/Mark, Dornswalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf.

**Standesamt Zossen**

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 die neue Gemeinde Glienick durch den Zusammenschluß der Gemeinden Glienick, Horstfelde und Schönnow (Amt Zossen) gebildet.

Der Standesamtsbezirk umfaßt damit die Gemeinden Glienick, Groß Schulzendorf, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Waldstadt, Wünsdorf und Zossen.

**Standesamt Trebbin**

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 1997

- die neue Gemeinde Thyrow durch den Zusammenschluß der Gemeinden Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow (Amt Trebbin) und
- die neue Stadt Trebbin durch Zusammenschluß der Gemeinden Glau, Kliestow und Wiesenhausen mit der Stadt Trebbin gebildet.

Der Standesamtsbezirk umfaßt damit die Gemeinden Blankensee, Klein Schulzendorf, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Trebbin.

**Organisation, Aufgaben und Einzugsbereiche  
der Staatlichen Veterinär- und Lebensmittel-  
untersuchungsämter des Landes Brandenburg**

Runderlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 1. Juli 1998

1. Die Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter (SVLÄ) Cottbus und Frankfurt (Oder) werden zum Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt (SVLA) Frankfurt (Oder)-Markendorf zusammengelegt. Das SVLA Potsdam bleibt davon unberührt.
2. Das SVLA Frankfurt (Oder)-Markendorf ist Rechtsnachfolger der SVLÄ Cottbus und Frankfurt (Oder).
3. Die SVLÄ Frankfurt (Oder)-Markendorf und Potsdam sind nicht rechtsfähige Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406).

4. Die SVLÄ unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft (LELF), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
5. Die SVLÄ werden von je einem Direktor geleitet. Er wird durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) bestellt und soll über den Befähigungsnachweis zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt verfügen.
6. Den SVLÄ obliegen Laboruntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen auf den Gebieten der Veterinärmedizin und des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen. Sie unterhalten Tiergesundheitsdienste für alle Nutztierarten und können im Auftrag des MELF wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Hygiene und Analytik von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Diagnostik von Tierkrankheiten, Tierseuchen und deren Bekämpfung durchführen.

Ihnen obliegen insbesondere:

#### 6.1 die Untersuchung und Beurteilung

- von Proben zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten sowie Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung anderer besonderer Gefahren für Tiere;
- von Fleisch, Geflügelfleisch, Lebensmitteln einschließlich Wein, Tabakerzeugnissen, Kosmetika und Bedarfsgegenständen;
- von Futtermitteln auf Stoffe und Erreger, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Tieren negativ beeinflussen oder über Lebensmittel die Gesundheit des Menschen gefährden können;
- von Umweltproben (Boden, Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser) zur Erkennung von Schäden oder Gefahren, die für Tiere oder über Lebensmittel für den Menschen entstehen können;

#### 6.2 die Beratung und Unterstützung

- der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜA) bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben;
- des MELF sowie des LELF bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben;
- bei im öffentlichen Interesse liegenden Angelegenheiten, einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen, die dazu dienen, die Gesundheit des Menschen im Rahmen des Lebensmittelverzehr sowie im Umgang mit Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen zu schützen sowie die Gesundheit von nutzbaren Tieren zu fördern, ihre Leistungen zu steigern und Tierverluste zu vermeiden;

6.3 die Mitwirkung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Veterinärwesen und in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Personen.

7. Die Organisation, der Geschäftsablauf und der Dienstverkehr der SVLÄ wird durch eine vom MELF zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

8. Nach Maßgabe des Muster-Organisationsplanes (Anlage) ist von den SVLÄ entsprechend den konkreten Aufgabenstellungen jeweils ein spezifischer Organisationsplan zu erstellen, der vom LELF zu bestätigen ist.

9. Die Verteilung der Aufgaben im einzelnen regelt der Geschäftsverteilungsplan, der auf der Grundlage des bestätigten Organisationsplanes von den SVLÄ zu erstellen und dem LELF zur Genehmigung vorzulegen ist.

10. Die SVLÄ erstellen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht. Dieser ist dem LELF bis zum 1. März eines jeden Jahres vorzulegen.

11. Die Einzugs- und Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter werden wie folgt bestimmt:

11.1 Das SVLA Frankfurt (Oder)-Markendorf für die Landkreise

Barnim  
Dahme-Spreewald  
Elbe-Elster  
Märkisch-Oderland  
Oberspreewald-Lausitz  
Oder-Spree  
Spree-Neiße  
Uckermark

sowie für die kreisfreien Städte Cottbus und Frankfurt (Oder);

11.2 das SVLA Potsdam für die Landkreise

Havelland  
Oberhavel  
Ostprignitz-Ruppin  
Potsdam-Mittelmark  
Prignitz  
Teltow-Fläming

sowie für die kreisfreien Städte Brandenburg und Potsdam.

12. Dieser Runderlaß tritt zum 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Organisation, Aufgaben und Einzugsbereiche der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter vom 30. März 1994 (ABl. S. 425) außer Kraft.

Muster-Organisationsplan der Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter  
des Landes Brandenburg

Direktor					
VERWALTUNG	DIAGNOSTIK VON TIERSEUCHEN UND TIERKRANKHEITEN	TIERGESUNDHEITS- DIENSTE	ZENTRALE ANALYTIK	LEBENSMITTEL TIERISCHER HERKUNFT	LEBENSMITTEL NICHTTIERISCHER HERKUNFT
Direktorat	Pathologie, Histologie, Elektronenmikroskop	Rinder- gesundheitsdienst	Gaschromatographie, Pestizide	Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	Backwaren und Getreide- erzeugnisse, Süßwaren, Speiseeis
Personal/ Organisation	Mikrobiologie und mikrobiologische Futtermittelunter- suchung	Schweine- gesundheitsdienst	Massenspektrometrie	Fleisch und Fleisch- erzeugnisse, Wild und Wilderzeugnisse	Obst und Gemüse
Haushalt/ Beschaffung	Parasitologie, Mykologie, Bienenkrankheiten	Schafherden- gesundheitsdienst	Hochdruckflüssigkeits- chromatographie	Geflügel und Geflügel- fleischerzeugnisse, Eier und Eierzeugnisse	Fertiggerichte und Diätetika, Gewürze, Zusatzstoffe
Innerer Dienst/Liegen- schaftsbewirtschaftung, Kfz-Bewirtschaftung, Technik	Zuchthygienische Labordiagnostik, Mastitisdiagnostik	Geflügel- gesundheitsdienst	Atomabsorptions- spektrometrie	Milch und Milcherzeugnisse, Honig	Fette, Öle und Feinkosterzeugnisse
ADV/Information/ Bibliothek Dokumentation	Virologie	Fisch- gesundheitsdienst	Klinische Chemie und Toxikologie	Fisch und Fisch- erzeugnisse, Krusten-, Schalen- und Weichtiere	Getränke, Tee, Kaffee, Mineralwasser, Bier und Spirituosen
Schreibdienst	Serologie	Umwelt- und tierschutz- gerechte Tierhaltung	Nachweis bestrahlter Lebensmittel	Lebensmittel- mikrobiologie	Bedarfsgegenstände, Kosmetika
	Molekularbiologie, Gentechnik			Nährbodenlabor und Spüllabor, Versand, Zentrale Proben- annahme	Wein, weinhaltige Getränke, Tabakwaren

## **Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 29. Juni 1998

Zum Vollzug des § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung wird ergänzend zur Verwaltungsvorschrift vom 25. Februar 1998 (ABl. S. 385) für die Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen folgendes bestimmt:

### **1. Anwendungsbereich**

Der Erlaß gilt für Untersuchungseinrichtungen, die Feststellungen nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung treffen. Die für die Feststellung nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung erforderlichen Bodenuntersuchungen können nur von amtlich anerkannten Untersuchungseinrichtungen durchgeführt werden. Der Erlaß gilt nicht für die Untersuchungseinrichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft.

### **2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Die Anerkennung ist eine amtliche Bestätigung, daß die Untersuchungseinrichtung geeignet ist, die für die Feststellung nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden im Sinne der Düngeverordnung durchzuführen.
- 2.2 Eine Untersuchungseinrichtung ist ein Labor, das die für die Feststellung nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung erforderlichen Untersuchungen selbst durchführt. Unterhält die Untersuchungseinrichtung mehrere Labore, muß für jedes Labor, in dem die Untersuchungen durchgeführt werden, eine Anerkennung erfolgen.

### **3. Voraussetzungen für die Anerkennung**

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 3.1 das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden ist, das die für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung erforderliche Sachkunde besitzt und das die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann. Die erforderliche Sachkunde besitzt in der Regel, wer einen Hoch- oder Fachschulabschluß in der Fachrichtung Chemie, Biologie oder Biochemie oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen kann,
- 3.2 für die Durchführung der Bodenprobenahme eine fachlich geeignete Person in der Untersuchungsstelle tätig ist oder im Auftrag der Untersuchungseinrichtung tätig wird. Eine fachliche Eignung ist in der Regel gegeben, wenn der/die Probennehmer/in regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, an einer Schulung zur Bodenprobenahme in Brandenburg oder einem anderen Bundesland erfolg-

reich teilgenommen hat und eine landwirtschaftliche, bodenkundliche oder vergleichbare Ausbildung nachweist,

- 3.3 in der Untersuchungseinrichtung die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung notwendige gerätetechnische Ausstattung vorhanden ist, die den einschlägigen technischen Normen entspricht,
- 3.4 die Untersuchungseinrichtung sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet,
  - 3.4.1 die für die Probenahme vorgeschriebenen Verfahren anzuwenden,
  - 3.4.2 die Untersuchung nach vorgeschriebenen Verfahren sowie unter Beachtung der im Land Brandenburg anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen,
  - 3.4.3 die Aufgaben der Probenahme und Untersuchungen unabhängig von den betroffenen Betrieben und unparteilich wahrzunehmen,
  - 3.4.4 jährlich an einem im Land Brandenburg durchgeführten Ringversuch (Vergleichsprüfung) zur Überprüfung der analytischen Qualität der erfolgten Untersuchungen teilzunehmen,
  - 3.4.5 von allen untersuchten Proben für eine Gegenuntersuchung Rückstellmuster zu bilden, diese mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Anerkennungsbehörde kostenfrei zu übergeben,
  - 3.4.6 Kopien der Probenahmeprotokolle, Untersuchungsberichte sowie die Rohdaten mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungsbehörde oder einem von dieser beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung zu stellen,
- 3.5 die Untersuchungseinrichtung an mindestens zwei Ringversuchen nach Nummer 3.4.4 erfolgreich teilgenommen hat.

### **4. Antragverfahren**

- 4.1 Der Antrag auf Anerkennung ist beim Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF), Postfach 379, 15203 Frankfurt (Oder) einzureichen.
- 4.2 Anträge auf amtliche Anerkennung sind mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen einzureichen:
  - 4.2.1 Name und Anschrift der Untersuchungseinrichtung und des Betreibers,
  - 4.2.2 Name des Laborleiters und Nachweis der erforderlichen Sachkunde (der Nachweis kann durch Vorlage von Zeugnissen erbracht werden),
  - 4.2.3 Anzahl, Namen und Beschreibung der Qualifikation der übrigen Beschäftigten in der Untersuchungseinrichtung,
  - 4.2.4 Benennung des/der Probennehmers/in und Nachweis der fachlichen Eignung nach Nummer 3.2,
  - 4.2.5 Angaben über die gerätetechnische Ausstattung des Labors,
  - 4.2.6 Benennung der Analyseverfahren, mit denen die für eine Feststellung nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden,

- 4.2.7 Nachweis über Maßnahmen der internen Qualitätssicherung (z. B. Kopie des Qualitätssicherungshandbuches),
- 4.2.8 Darlegung der im Land Brandenburg bisher durchgeführten Untersuchungen nach Art und Umfang und
- 4.2.9 schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage.
- 4.2.10 Im Rahmen der Anerkennung kann durch die zuständige Behörde eine Laborbegehung vorgenommen werden.

## **5. Anerkennung und Nebenbestimmungen zum Anerkennungsbescheid**

- 5.1 Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen vor, erteilt das LELF einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung der Untersuchungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung.
- 5.2 In den Bescheid über die Anerkennung der Untersuchungseinrichtung werden folgende Nebenbestimmungen aufgenommen:
- 5.2.1 Die Verpflichtung der Untersuchungseinrichtung, der Anerkennungsbehörde jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen, hierzu gehören insbesondere:
- personelle Veränderungen in der Laborleitung, die von den Anerkennungsvoraussetzungen abweichen,
  - Wegfall wesentlicher gerätetechnischer Ausstattungen,
- 5.2.2 Vorbehalt des Widerrufs in den Fällen, in denen die Untersuchungseinrichtung nicht oder ohne Erfolg an den Ringversuchen teilgenommen hat,
- 5.2.3 die Verpflichtung, Probenahme und Untersuchungen nach vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen sowie zur Unabhängigkeit nach Nummer 3.4.3 sowie
- 5.2.4 die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen nach den Nummern 3.4.5 und 3.4.6.
- 5.3 Die zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn sich die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen geändert haben oder weggefallen sind oder wenn wesentliche Mängel bei der Ausführung der Untersuchungsaufgaben oder in der Analytik nachgewiesen werden.

Wesentliche Mängel liegen insbesondere vor,

- wenn von den vorgeschriebenen Analyseverfahren abgewichen wird,

- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- nicht oder ohne Erfolg an den Ringversuchen teilgenommen wird,
- die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Untersuchungseinrichtung den an die Anerkennung gestellten Anforderungen nicht mehr genügt oder andere, die Objektivität oder Zuverlässigkeit in Frage stellende Gründe bekannt werden.

## **6. Amtlich anerkannte Untersuchungseinrichtungen aus anderen Bundesländern**

Untersuchungseinrichtungen, die in einem anderen Bundesland anerkannt sind, können in Brandenburg ohne erneutes förmliches Anerkennungsverfahren anerkannt werden, wenn die Anerkennung durch Vorlage des Anerkennungsbescheides nachgewiesen wird und die Anerkennungskriterien vergleichbar sind.

## **7. Anerkannte Untersuchungseinrichtungen nach Klärschlammverordnung**

Untersuchungseinrichtungen, die nach § 3 Abs. 4 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), in der jeweils geltenden Fassung, im Land Brandenburg zugelassen sind, gelten als amtlich anerkannte Untersuchungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Düngeverordnung.

## **8. Kostenpflicht**

Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde im Vollzuge dieses Erlasses sind kostenpflichtig.

## **9. Verzeichnis, Veröffentlichungen**

Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der im Land Brandenburg anerkannten Untersuchungseinrichtungen. Die Anerkennung sowie Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

## **10. Inkrafttreten**

Der Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage**

**Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin**

Die Untersuchungseinrichtung (UE) .....  
.....  
.....

verpflichtet sich:

1. Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen nach den vorgeschriebenen Methoden durchzuführen.
2. Sämtliche Untersuchungen selbst durchzuführen.
3. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Überprüfung der personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen sowie der zur Qualitätssicherung getroffenen Maßnahmen den Zugang zu den Laboren und den Laborarbeiten in der oben genannten Untersuchungseinrichtung zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger (3 Arbeitstage) Anmeldung zu gestatten.
4. Von allen untersuchten Proben für eine Gegenuntersuchung Rückstellmuster zu bilden und mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungsbehörde kostenfrei zu übergeben.
5. Kopien der Probenahmeprotokolle, Untersuchungsberichte sowie die Rohdaten mindestens zwei Jahre aufzubewahren und die Unterlagen auf Anforderung kostenfrei der Anerkennungsbehörde oder einem von dieser beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
6. Für alle bestimmten Parameter an dem einmal jährlich im Land Brandenburg durchgeführten Ringversuch teilzunehmen.
7. Die Kosten für die Teilnahme an den Ringversuchen zu tragen.
8. Wesentliche Veränderungen der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich schriftlich bei der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.
9. Maßnahmen der externen Qualitätssicherung regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.
10. Die Probenahme und Untersuchungen unabhängig von den betroffenen Betrieben und unparteilich durchzuführen.

Die Nichtbeachtung eines der oben genannten Punkte führt zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung der Untersuchungseinrichtung.

Ort, Datum

.....  
Leiter/in UE

.....  
Geschäftsführer/in UE

**Staatlich anerkannte  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 30. Juni 1998

Die staatliche Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) erloschen:

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.  
Beratungsstelle Zehdenick  
Im Kloster 1  
16792 Zehdenick.

Die nachfolgend aufgeführte Beratungsstelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt worden:

Evangelische Beratungsstelle Berlin-Pankow e.V.  
Evangelische Beratungsstelle Zehdenick  
Im Kloster 1  
16792 Zehdenick.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

652

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 23. Juli 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0